

Unsere Kernforderungen:

1. Eine **bundeseinheitliche Regelung zum Erwerb einer Tierhalter-Sachkunde** durch Ausarbeitung einer Durchführungs-Verordnung (Auftragnehmer: DGHT/VDA und BNA; www.sachkundenachweis.de) mit konkreten Schulungs-Inhalten auf Grundlage des § 2a TierSchG. Die Option eines verpflichtenden Sachkundenachweises sollte auf eine Auswahl besonders geschützter Arten sowie „gefährlicher Arten“ beschränkt werden.
2. **Verzicht auf Positivlisten.** Diese sind nicht wissenschaftlich begründbar und damit nicht konform mit europäischem Recht. Zudem sind sie tierschutzrechtlich höchst problematisch (Hunde, Katzen, Kaninchen mit den größten Tierschutzproblemen); **stattdessen Vorbehaltslisten** mit Bezug zu einem Sachkundenachweis.
3. **Anstatt eines EU Lacey Act – gleichwertige, aber bessere Alternative:** Einsatz bei der EU um verstärkte Nutzung einer Anwendung des **Anhang III von CITES (Res.Conf. 9.25, Rev. CoP17)**. Vorteile:
 - bindet beide Partner (Export- und Importland/-länder)
 - Gewinnung von realistischen Handelsdaten („Frühwarnsystem“)
 - packt das Problem bei der Wurzel, indem auch in den Export-Ländern Anreize zur Verbesserung des Vollzugs gesetzt werden
 - unabhängig vom 3-Jahres-Turnus der Vertragsstaatenkonferenzen, jederzeit umsetzbar
4. Entwicklung eines **Zertifizierungssystems für den legalen Wildtierhandel** („Wildlife Trade Stewardship Council“)
5. **Keine Überregulierung von Tierbörsen und kein Ausschluss von Händlern**, solange diese alle Regularien (Tierschutz, Artenschutz, allg. Ordnungsrecht) erfüllen – Tierbörsen sind bereits in hohem Maße kontrolliert und überwacht; eine noch höhere Kontrolldichte ist sachlich weder begründbar noch tier- oder artenschutzrechtlich zielführend.
6. Einsatz der Bundesrepublik via EU in der **internationalen Entwicklungszusammenarbeit und Unterstützung des Nachhaltigkeitsgedankens des Washingtoner Artenschutz-übereinkommens (CITES)**: nachhaltige Bewirtschaftung von Wildtierbeständen unter besonderer Berücksichtigung des benefits für lokale Gemeinschaften (Stichworte „local communities“, „livelihoods“, vgl. Res.Conf. 8.3, Rev. CoP13; Res.Conf. 16.6, Rev.CoP18).

Die angefragten Themenfelder (online-Handel mit Heimtieren, Regulierung von Tierbörsen, Positivlisten für Heimtiere, Verbot des Imports von Wildfängen für den Heimtiermarkt) waren bereits mehrfach Gegenstand der Befassung der parlamentarischen Gremien auf Bundes- und Länderebene (z.B. Anfragen oder Anträge der im Bundestag bzw. den Landtagen vertretenen Fraktionen). Zu diesen hat die DGHT jeweils – entweder proaktiv zu Anträgen/Anfragen oder im Rahmen konkreter Verbände-Anhörungen – umfassende Stellungnahmen abgegeben. Insoweit wird generell auch auf die hierzu ergangenen Schriftsätze verwiesen, die in den Dokumenten-Verzeichnissen der Anhörungsverfahren des Bundestags sowie der Landtage von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg einzusehen sind.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den einzelnen im ergänzenden Schreiben vom 02.02.2024 aufgeführten Aspekten, die in Bezug zum Tierschutzgesetz erwähnt werden – teilweise aber auch den internationalen Artenhandel betreffen – wie folgt Stellung.

I. Erforderlichkeit der Festlegung von Anforderungen an das Zurschaustellen von und den Handel mit Tieren auf Tierbörsen.

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ der Ampel-Regierung aus SPD, Bündnis90/die Grünen und FDP wird die Thematik der Tierbörsen unter dem nachfolgend auszugsweise zitierten Kapitel „Tierschutz“ (S. 35) wie folgt aufgegriffen:

Wir aktualisieren die Leitlinien für Tierbörsen ...

Zunächst muss betont werden, dass die Durchführung von Tierbörsen bereits einem ausgedehnten Regelungs-Regime mit entsprechenden Vollzugsmöglichkeiten unterliegt, welches sich aus den gesetzlichen Vorgaben (vgl. u.a. Ziffer 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes) sowie meist aus weiteren – vom Veranstalter selbst vorgesehenen (Börsenordnung) Verpflichtungen für die Aussteller/Verkäufer/Teilnehmer speist. Bei der Frage, ob zu dem bereits bestehenden Normen-Komplex, denen sich Veranstalter einer Tierbörse zu unterwerfen haben, weiterer Regelungsbedarf besteht (was alleine Ausgangspunkt entsprechender Initiativen des Gesetzgebers sein kann), ist ein Blick auf die schon etablierten Rahmenbedingungen für die Durchführung von Tierbörsen geboten. In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch einmal kurz auf wesentliche – immer wieder ins Feld geführte – Kritikpunkte (z.B. hoher Anteil an Wildfängen, schlechte oder fehlende Beratung beim Kauf/Verkauf, unzureichende Aufbewahrung der Tiere während der Veranstaltung etc.) bzw. vermeintliche Regelungslücken eingehen. Die durch das BMEL veröffentlichten Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten (2006) bieten aus Sicht der DGHT heute bereits ein wirksames Instrumentarium für die engmaschige Kontrolle solcher Veranstaltungen (siehe auch BLAHA u. DAYEN 2019: Haus- und Heimtiere zwischen Tierliebe und Tierleid. Bericht der 2. Tagung der Tierärztlichen Plattform Tierschutz (TPT).- Deutsches Tierärzteblatt 67, S. 1256-1662).

Eine fachgerecht durchgeführte Tierbörse ist aus Sicht des Tierschutzes zu begrüßen, da u.a. Züchtern und Züchterinnen die Möglichkeit geboten wird, die Interessenten ausgiebig zu beraten und das Tier persönlich zu übergeben, während die Käuferinnen und Käufer die Möglichkeit haben, das Tier angemessen in Augenschein zu nehmen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme von BNA, DGHT und VDA zum Positionspapier der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen: „Haustierhaltung – Mehr Verantwortung für tierliche Mitbewohner*innen übernehmen!“ und der Drucksache 20/706 der Bremischen Bürgerschaft „Für Artenvielfalt, Tierschutz und Pandemieprävention: Lebendimporten, Internethandel und Exotenbörsen ein Ende setzen!“)

Das Vorhaben einer Aktualisierung der o.a. Leitlinien für Tierbörsen unterscheidet sich von der noch im vorangegangenen Koalitionsvertrag der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD formulierten Absicht, die bestehenden Leitlinien in die Rechtsform einer Verordnung zu überführen. Die Frage, inwieweit die bestehenden Leitlinien des BMEL aus dem Jahre 2006 in einzelnen Kapiteln/Aspekten einer Überarbeitung bzw. Aktualisierung bedürfen, sollte unbedingt unter Einbeziehung der Erfahrungen der Betreiber der großen Tierbörsen, den dort regelmäßig eingesetzten Amtsveterinären und Ordnungsbehörden sowie den großen i.S.d. § 63 BNatSchG i.V.m. § 4 UmwRG anerkannten Fachverbänden erörtert und bei tatsächlich erkanntem Aktualisierungsbedarf auch in einer entsprechend breiten und kompetent aufgestellten Arbeitsgruppe behandelt werden.

Was die tiergerechte Unterbringung der Individuen auf Tierbörsen anbetrifft, sei aus der vom BMEL initiierten Exopet-Studie zitiert (Kapitel 3.1.3.5, S. 40): *„Auf den besuchten Terraristikbörsen waren die Behältnisse überwiegend als ausreichend dimensioniert anzusehen. In der Regel wurden Amphibien und Reptilien gemäß den BMEL-Leitlinien einzeln in den Verkaufsbehältnissen angeboten.“* Auch diesbezüglich enthält im Übrigen die Börsenordnung der Terraristika (Punkt 7) dieselbe Mindestgröße für Verkaufsbehältnisse wie die BMEL-Leitlinien (Abschnitt 6.2.2.2). Die Einhaltung wird auf der Terraristika vom Ordnungspersonal und den Tierärzten überwacht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass hinsichtlich der veterinärmedizinischen Thematik mit Bezug auf Tierbörsen der Abschlussbericht der Exopet-Studie in Kapitel 3.1.3.5 (S. 44) ausführt: *Offensichtlich kranke Reptilien stellen die absolute Ausnahme dar.*

Dass tier- und artenschutzrechtliches Problembewusstsein auch bei Veranstaltern von Tierbörsen jenseits gesetzlicher Vorgaben besteht, mag das Beispiel illustrieren, dass der Veranstalter der „Terraristika“ in Hamm bereits das Anbieten und den Verkauf von Schwanzlurchen (Ordnung Urodela/Caudata) im Lichte der Salamanderpilz-Problematik (*Batrachochytrium salamandrivorans*, Bsal) per Selbstverpflichtung verboten und den Verkauf von Panzerechsen nur in Ausnahmefällen erlaubt hat (vgl. Börsenordnung Ziffer 2.1). Es herrscht insoweit bereits ein hohes Maß an vorsorgender Eigen-Initiative.

Angesichts der Tatsache, dass auf der weltgrößten Tierbörse, der Terraristika in Hamm, sogar renommierte Zoo-Direktoren Tiere anbieten, ist auch die Problematik einer fehlenden oder unzureichenden Beratung beim Kauf zumindest pauschal nicht zu befürchten. Darüber hinaus muss bedacht werden, dass eine Tierbörse häufig auch lediglich zur Übergabe eines bereits langfristig im Vorfeld angebotenen Kaufs/Verkaufs eines Tieres dient. Insoweit darf eine bloße „Abholung“ nicht als Indiz für eine mangelhafte Beratung missdeutet werden, sondern ist vielmehr oft von einem besonderen Maß an sorgfältiger Vorbereitung und tierschutzgerechtem Verhalten auf beiden Seiten geprägt. Im übrigen hat der Gesetzgeber bereits 2014 mit der Ergänzung der Regelung des § 21 Abs. 5 Nr. 2 TierSchG die Verpflichtung zur Übergabe schriftlicher Informationen über die Bedürfnisse des verkauften Tieres bei gewerbsmäßigem Handel (also nicht nur auf gewerbliche Händler auf Tierbörsen, sondern sogar bezogen auf Privatpersonen, die eine „gewerbsmäßige“ Quantität an Nachzuchten im Sinne von Ziffer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 erreicht) aufgenommen. Darüber hinaus enthält z.B. auch die Börsenordnung der „Terraristika“ bereits dezidiert eine solche Verpflichtung der Verkäufer (vgl. Ziffer 8.0). In diesem Zusammenhange sei auch auf die Steckbriefe für zahlreiche „börsen-relevante“ Arten, z.B. diejenigen des BNA, sowie in dem jüngst erschienenen Sachkunde-Werk „Terraristik“ der DGHT/VDA-Sachkunde GbR (www.sachkundenachweis.de) hingewiesen.

Die mit Änderung des § 16 Abs. 1 TierSchG einhergehende Fokussierung auf *„gewerbsmäßig tätige Züchter, Halter oder Händler“* ist nicht nachvollziehbar, denn zunächst einmal sagt eine als im Sinne von Ziffer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 zu definierende Quantität an Nachzuchten nichts über tierschutzrelevantes Fehlverhalten aus, das einer erhöhten Kontrolldichte (gegen die ganz generell nichts einzuwenden ist) bedürfen würde. Im Gegenteil müsste man einem privaten Züchter, der in einer entsprechenden

Zahl Nachzuchten hervorbringt, ggf. sogar ein besonders hohes Maß an tiergerechter Haltung und Sachkunde zubilligen. Die Qualität und Tierschutz-Konformität einer Haltung steht in keinerlei denklologischem Zusammenhang mit der Anzahl der angebotenen Individuen oder der Frage, ob ein Anbieter einer Tierbörse ein Gewerbe angemeldet hat, im Sinne der vorstehend zitierten Verwaltungsvorschrift in gewerbsmäßigem Umfang züchtet oder ob es sich um wenige Nachzuchten eines privaten sachkundigen Terrarianers handelt. Was die während der Dauer einer Tierbörse durchzuführende Kontrolle anbetrifft, sei zunächst auf die bereits erwähnte hohe Kontrolldichte hingewiesen, die unseres Erachtens nach keiner weiteren Verschärfung – insbesondere nicht auf Grundlage des Arguments der Teilnahme gewerbsmäßig tätiger Züchter und Halter – bedarf. Dass gewerbsmäßig (oder auch gewerblich) züchtende Anbieter bei Tierbörsen in besonderem Maße durch illegale Aktivitäten aufgefallen wären, was eine denkbare Grundlage für die Notwendigkeit verschärfter Kontrollmechanismen wäre, ist uns nicht bekannt. Im Übrigen ist auch zu beachten, dass viele so genannte „gewerbliche Händler“ Zubehörhändler und gerade nicht auf den Lebendtierverkauf konzentriert sind.

Die Ergänzung des § 16 Abs. 1 TierSchG um die nähere Definition des Umfelds von durchgängig während einer Tierbörse vorzunehmenden Kontrollen (Erweiterung auf unmittelbar angrenzende öffentliche Straßen, Wege und Plätze) bezieht sich erkennbar auf Fälle in der Vergangenheit, bei denen im Umfeld von Börsen so genannte „Parkplatzgeschäfte“ abgewickelt wurden, also Übergaben von Tieren – ob legal oder illegal – nicht auf dem eigentlichen Börsengelände erfolgten. Hier stellt sich zum einen die Frage, wie der Börsenveranstalter, dessen Handlungsmöglichkeiten in der Regel auf das Börsengelände als seinen Hoheitsbereich beschränkt bleiben dürften, diese Kontrollen aus Betreibersicht sicherstellen soll (im öffentlichen Raum dürfte nur die Polizei oder das kommunale Ordnungsamt solche anlassbezogenen Kontrollen durchführen), zum zweiten ist die Sinnhaftigkeit/Effizienz einer solchen Maßnahme zu hinterfragen, denn solche Geschäfte könnten (und tun dies auch) an einem anderen Tag bzw. anderen Orten stattfinden. Anders ausgedrückt: wenn sich jemand dem Blick der Vollzugsbehörden entziehen möchte, ist es eher unwahrscheinlich, dass er sich am Rande einer streng überwachten Tierbörse aufhält, wo die Chance der Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten dann besonders hoch ist (was übrigens in der Vergangenheit auch gelungen ist, womit das bestehende Regelungsregime seine Funktion unter Beweis gestellt hat). Zudem müssen auch die „Parkplatzgeschäfte“ keinesfalls illegal sein, sondern können auch schlicht einen alternativer Übergabeort von privat nachgezüchteten Arten im Rahmen einer mit allen erforderlichen Dokumenten ausgestatteten Geschäftsbeziehung darstellen. Auch ob eine Börse selbst gewerblich veranstaltet wird oder ob es sich um regionale Nachzucht-Treffen von Privatpersonen handelt (die dann ggf. sogar eher weniger engmaschig überwacht sind), ist für die Einhaltung tier- und artenschutzrechtlicher Vorschriften de facto unerheblich.

Abschließend sei bemerkt, dass bereits der – meist negativ konnotierte – Begriff „Tierbörse“ auch mit Blick auf die Erfahrung der vergangenen Jahre insoweit irreführend ist, als er eine verengte Sicht auf das Tier als Ware, die unüberlegten Spontankäufen unterliegt, assoziieren mag. Zahlreiche als „Tierbörsen“ bezeichnete Veranstaltungen haben den Charakter von Fachmessen, auf denen auch wissenschaftliche Vorträge angeboten werden und ein genereller Austausch innerhalb des Fachpublikums erfolgt (klassisches Beispiel hierfür: „Fisch & Reptil“ in Sindelfingen). Unabhängig von der Größe einer Veranstaltung sollte es beim öffentlichen Verkauf von Tieren auf die Erfüllung der dazu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen und die Qualität des Verkaufsgeschehens als solchem (Beratungsleistung, Qualität der angebotenen Produkte) ankommen, womit auch der Bezug zur wichtigen Thematik „Haltersachkunde“ gegeben ist (siehe eigenes Dokument zu unserem Sachkunde-Angebot). Letztlich muss daher die Frage vorrangig sein, ob eine Tierbörse nach den bereits umfassenden bestehenden artenschutz-, tierschutz- sowie arbeits- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zuzüglich der Vorgaben der entsprechenden Börsenordnungen durchgeführt wird oder nicht. Das bisweilen angeführte Argument einer besonderen Herausforderung für die Kontrollbehörden wegen der bevorzugten Durchführung am Wochenende könnte man auf unzählige andere Freizeitveranstaltungen anwenden, die dadurch

keineswegs in Frage gestellt werden und ebenso erfolgreich und rechtskonform durchgeführt werden.

Auf Grund der vorstehend näher erläuterten Gesichtspunkte ist festzustellen, dass viele Aspekte, die regelmäßig als Argument für einen bestehenden Regelungsbedarf angeführt werden, bereits heute vielfach „Börsenrealität“ bzw. gesetzlich geregelt (Ziffer 12.2.4.1 der AVV zum TierSchG) sind. Im Ergebnis erkennen wir daher keine Erforderlichkeit einer über den bereits bestehenden umfassenden Regelungskanon hinausreichenden Normsetzung. Ungeachtet dessen stehen wir aber selbstverständlich mit unserer Expertise zur Verfügung, sofern seitens der Bundesregierung ein Prüfauftrag hinsichtlich eines Erfordernisses zur Aktualisierung der Leitlinien zur Durchführung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL 2006) für sinnvoll erachtet wird.

II. Möglichkeiten bzw. Erforderlichkeit der Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Beschränkung der Haltung bestimmter Tierarten/Tiergruppen (u.a. im Wege einer sogenannten Positivliste)

Zunächst sei auch hier aus der entsprechenden Passage des Koalitionsvertrags der Ampel-Koalition zitiert:

Wir ... erarbeiten eine Positivliste für Wildtiere, die nach einer Übergangsfrist noch in Zirkussen gehalten werden können.

Zunächst ist also zu konstatieren, dass die Vereinbarung der regierungstragenden Parteien eine explizite Positivliste nur für Zirkustiere, keinesfalls jedoch für Heimtiere im Allgemeinen vorsieht, so dass dies eine deutlich über den Koalitionsvertrag hinausreichende Forderung wäre. Als DGHT haben wir vielfach ausführlich erläutert, warum das Konstrukt einer Positivliste für Heimtiere (in der weitesten Auslegung definiert als Liste von Arten, die unter arten- und tierschutzrechtlichen und ggf. zusätzlich gesundheitspezifischen Aspekten *bedenkenlos* für den Heimtiermarkt geeignet sind bzw. gehalten werden können) kein effektives Instrument für eine Verbesserung des Tierschutzes darstellt, sondern schlimmstenfalls sogar das Gegenteil bewirken kann und zudem – da wissenschaftlich nicht durchgreifend begründbar – auch europarechtlichen Bedenken begegnen würde.

Als wissenschaftlich orientierter und geführter Fachverband haben wir stattdessen **Vorbehaltslisten** im Sinne einer Auswahl von Arten, für die ein Sachkundenachweis sinnvoll und geboten erscheint, vorgeschlagen. Es kann denklogisch nur einen Ansatz für den Terminus „für Privathalter geeignete Arten“ geben, nämlich die Frage, ob der entsprechende Halter über die erforderliche Sachkunde verfügt und damit eine Art tiergerecht und tierschutzkonform halten kann oder nicht. Warum sollte ein Privathalter, der alle Anforderungen an eine für die jeweilige Art zu stellenden Haltungsbedingungen erfüllt, diese aus Prinzip nicht halten dürfen? Eine solche Einschränkung trotz Erfüllung aller Rahmenbedingungen wäre in höchstem Maße ideologisch belastet und würde überdies den verfassungsmäßigen Grundsätzen für staatliches Handeln widersprechen.

Dazu sei angemerkt, dass die bereits oben zitierte Exopet-Studie, an der die DGHT maßgeblich mitgewirkt hat, die Problematik einer fehlenden Sachkunde vor allem bei den nicht in einem Fachverband organisierten Haltern identifiziert hat. Gerade Halter von seltenen und nicht einfach zu haltenden Arten (die aber oftmals im Argumentations-Fokus der politischen Debatte stehen) verfügen zumeist über ein sehr hohes Maß an Sachkunde und Spezialisierung, was dort dann gerade nicht zu Tierschutzproblemen führt. Anlässlich einer Podiumsdiskussion des ZZF („Wir fürs Tier“, 10.04.2019), an der der Verfasser dieser Stellungnahme für die DGHT an dem Forum „Sachkunde in der Heimtierhaltung“ teilgenommen hat, wurde seitens der Amtstierärzteschaft (Dr. Cornelia Rossi-Broy, zugleich Mitglied im Präsidium der Bundestierärztekammer), betont, dass die größten

Tierschutzprobleme bei Haltern von Kaninchen auftreten und am wenigsten bei Haltern so genannter „Exoten“ (im mündlich vorgetragenen Beispiel wurden Schlangen benannt). Dieser Aspekt ist auch wichtig für die Debatte um so genannte „Positivlisten“, die schon deshalb erkennbar einer wissenschaftlichen Grundlage entbehren, da „leichte Haltbarkeit“ bzw. Züchtbarkeit zwingend immer eine Frage der Halter-Sachkunde und der entsprechenden Bereitstellung von Terrarientechnik ist und nicht auf landläufigen Vorstellungen zu vermeintlich einfach zu haltenden Arten beruhen darf. Insbesondere auch der durch den EuGH (Rs. C-219/0ft, Rn. 26) hervorgehobene Aspekt des Vorliegens von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Aufnahme von Arten auf eine solche Liste ist wesentlich, da die Halterverbände in der Lage sind, durch zahllose Publikationen zu Haltung und Nachzucht, teilweise über Jahrzehnte hinweg (die AG Schildkröten der DGHT verfügt über einen 45 Jahre umfassenden Datenbestand zu Nachzucht-Statistiken, der weltweit ohne Beispiel sein dürfte!), einen evidenzbasierten Erkenntnisstand zuzuliefern, der nach aller Erfahrung dazu führen würde, dass es kaum Arten gibt, die wirklich nicht züchtbar oder haltbar wären. So hat beispielsweise im Zusammenhang mit der in Luxemburg für Schildkröten auf den Weg gebrachten Positivliste die entsprechende Eingabe der AG Schildkröten der DGHT mit eben diesem reproduktionsbiologischen Wissensfundament dazu geführt, dass die ursprünglich vorgesehene Artenzahl dieser Liste massiv erweitert wurde. Was das – ebenfalls als mögliche gedankliche Basis für eine Positivliste existierende – invasive Potenzial mancher Arten anbetrifft, so befinden sich bei der Herpetofauna die Schmuckschildkröten (*Trachemys scripta*) und der Amerikanische Ochsenfrosch (*Lithobates catesbeianus*) bereits in der (inzwischen in der zweiten Fortschreibung vorliegenden) Unionsliste der gebietsfremden invasiven Arten (IAS-RL) geführt sind und deren Haltung auf Grundlage der entsprechenden EU-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten damit bereits verboten ist (vgl. §§ 40a-b BNatSchG); Geier- und Schnappschildkröte sind bereits über § 3 Abs. 1 BartSchV i.V.m. § 44 Abs. 2 S. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zur Haltung und Nachzucht verboten. Insbesondere ist auch zu beachten, dass ebenfalls im Rahmen der Exopet-Studie die Befragung der Amtstierärzte ergeben hat, dass diese bei den Haltern mehrerer Arten weniger Tierschutzprobleme erkennen (vgl. dazu auch PEES et al. 2014).

Insofern ist eine „holzschnittartige“ Reduzierung der Vielfalt an gehaltenen Arten in keiner Weise geeignet, mögliche tierschutzrechtliche Probleme zu vermindern. Ebenfalls geht aus der Exopet-Studie hervor, dass die seltenen Arten gerade nicht in den Auffangstationen auftauchen bzw. beim Tierarzt vorgestellt werden (Stichwort Arten- u. Tierschutzprobleme) und es die meisten Probleme gerade bei den häufig gehaltenen Arten gibt (TOP 10 bzw. TOP 20-Arten). So wird u.a. auch bereits in der Resolution der Fachgruppe Zier-, Zoo- und Wildvögel, Reptilien und Amphibien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) zur Verbesserung des Tierschutzes vom 08.03.2014 ausgeführt: *Die Fachgruppe der DVG anerkennt, dass die Haltung von Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen für den Natur- und Artenschutz unverzichtbar, aus Gründen des Tierschutzes geboten und für die Halter ein Teil der grundgesetzlich geschützten Freiheit der En6haltung der Persönlichkeit ist.* Weiter wird ausgeführt: *Die Fachgruppe der DVG erklärt, dass weder Positiv- noch Negativlisten den Tier-, Natur- und Artenschutz positiv beeinflussen würden.*

Der Blick auf die tierschutzrechtliche und -praktische Realität sollte daher insbesondere bei über den aktuell bereits vorhandenen weitreichenden Regelungskanon hinausgehenden Gesetzesvorhaben geschärft werden.

Jenseits der Debatte um Positiv- oder Negativlisten schlagen wir als praktikable Alternative eine Vorbehaltsliste vor, die eine Auswahl an Arten enthalten sollte, deren Haltung in Privathand den Nachweis der entsprechenden Sachkunde voraussetzt. Um die Nachzucht von besonders geschützten Arten zu optimieren bzw. um das Risiko von Gefahren für Dritte durch so genannte gefährliche Arten zu minimieren, können wir uns für diesen – an der wissenschaftlichen Erkenntnislage orientierten – Ausschnitt des Artenspektrums einen verpflichtenden Sachkundenachweis vorstellen. Dieser sollte durch die zuständigen Behörden ausdrücklich auf verschiedenem Wege (z.B. erfolgreich abgelegter

Kurs bei einem anerkannten Fachverband, nachweislich langjährige Erfahrung in der Haltung der Arten (Glaubwürdig-Machen, wie es auch bei Arten der CITES-Anhänge von Behörden praktiziert wird oder auch entsprechende berufliche Tätigkeit bzw. einschlägige Ausbildung) erbracht werden können. Die in Ziffer 12.2.2.2 AVV formulierte (Regel)-Vermutung für Sachkunde umfasst neben staatlich abgeschlossenen oder sonstigen erlaubnistatbestandsspezifischen Aus- oder Fortbildungen bei dem ergänzend aufgeführten Aspekt des langjährigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren auch die langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten. Darüber hinaus umfasst der „sonstige Umgang“ beispielsweise auch eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein oder Verband (BEAUCAMP u. BEAUCAMP 2021 mit Verweis u.a. auf VG Ansbach, Urt. v. 13.03.201ft – 10 K 16.00925, Rn. 26, VG Stade, Urt. v. 12.12.2019 – 10 A 4024/1ft, n.v.). Eine flächendeckende verpflichtende Sachkundeprüfung für alle privaten Tierhalter – abgesehen davon, dass diese bereits grundsätzlich über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen (§ 2 TierSchG) – ist fachlich nicht geboten und wird auch von der Amtstierärzteschaft ausweislich eines weiteren Statements anlässlich der oben genannten ZZF-Veranstaltung bei den heutigen Vorgaben für unrealistisch erachtet. Eine solche Forderung würde auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für staatliche Eingriffe massiv zuwiderlaufen. Ungeachtet der zusätzlich fehlenden Erforderlichkeit wären entsprechende Kontrollmechanismen auch personell von den zuständigen Behörden nicht leistbar.

Vermeintlich einfache Lösungen wie Positivlisten würden darüber hinaus für das breite Spektrum an Kooperationsfeldern, in dem heute moderne zoologische Einrichtungen und erfahrene Privathalter zusammenwirken (siehe hierzu auch das von DGHT, VdZ und Frogs & Friends getragene Projekt „Citizen Conservation“, www.citizen-conservation.org), einen irreparablen Schaden erzeugen und sind kein geeignetes Regelungs-Instrument für eine Stärkung des Tier- und/oder Artenschutzes.

Im Ergebnis ist dringend von Überlegungen zur Einführung einer Positivliste abzuraten, da diese keinerlei Beitrag zum Arten- und Tierschutz leisten, ex-situ-Erhaltungszuchtprojekte gefährden würden und insbesondere nicht wissenschaftlich begründbar sind, womit ihnen eine zentrale Voraussetzung für eine europarechtskonforme Ausgestaltung fehlt, wie es bereits in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom Februar 2015 verdeutlicht wurde (vgl. Aktenzeichen PE 6 – 3000 – 8/15). In diesem Zusammenhang sei auch auf die aktuelle Studie von SPRANGER (Rechtliche Zulässigkeit einer Positivliste für Heimtiere.- LIT Verlag, Berlin 2023, 115 S.) verwiesen, die im Ergebnis die Einführung einer nationalen Positivliste als unvereinbar mit den Vorgaben des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts klassifiziert.

III. Verbot des Imports von Wildfängen für den Heimtiermarkt

Zu dem hier angesprochenen Thema Wildtierhandel verhält sich der Koalitionsvertrag (S. 30) wie folgt:

Den Kampf gegen die Wilderei wollen wir intensivieren und den illegalen Handel mit geschützten Arten auch im Online-Handel unterbinden sowie den Vollzug durch eine Task-Force stärken. Wir setzen uns für ein Importverbot von Wildfängen für den Heimtiermarkt ein.

Als DGHT begreifen wir uns grundsätzlich als Partner im Kampf gegen Wilderei und alle illegalen Aktivitäten im internationalen Wildtierhandel. Hierfür haben wir seit Jahren umfangreiche proaktive Arbeit geleistet und die Vollzugsbehörden mit entsprechendem Material unterstützt (vgl. hierzu u. a. die unter Mitwirkung der DGHT entstandene Publikation von Species360: STAERK et al. 2019 „Manual for the differentiation of captive-produced and wild-caught turtles and tortoises“ als Umsetzung der CITES decision 18.291 a ii) oder die Entwicklung von genetischen Markern für die sichere Herkunftszuordnung bei geschützten Arten (als Teil des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierten und von der DGHT aktiv unterstützten Projektes FOGS („Forensic Genetics for Species Protection“) oder die aktuell im bereits 3. Zyklus befindlichen, vom Bundesamt für

Naturschutz in Auftrag gegebenen „Züchtbarkeitssteckbriefe“ für die im Rahmen der letzten Vertragsstaatenkonferenzen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) auf Anhang I oder II gelisteten Reptilien- und Amphibienarten). Daher sollte die Bundesregierung auch die Kompetenz und das Netzwerk der Fachverbände nutzen, um die Problematik illegalen Wildtierhandels inklusive des „Weißwaschens“ (Vermischung von legal gezüchteten und illegalen Wildfängen) in einer gemeinsamen großen Kraftanstrengung anzugehen. Es gilt hier, strategische Partnerschaften mit den anerkannten Fachverbänden zu bilden, die sicherlich zu einer Effizienzsteigerung bei der Umsetzung dieses großen gemeinsamen Ziels führen können.

Zu dem hier in Rede stehenden – pauschalen – Verbot von Wildfängen für den Heimtiermarkt ist jedoch unbedingt eine differenzierte Sichtweise erforderlich, die einen besonderen Fokus auf die Gefährdung einer Art über deren Handels-Relevanz legen muss. Der internationale Handel mit gefährdeten Arten ist seit mittlerweile 50 Jahren über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) geregelt, das ein hochgradig ausdifferenziertes und nachweislich funktionierendes – auf Nachhaltigkeitserwägungen beruhendes – Regelwerk darstellt, dem sich mittlerweile 183 Vertragsstaaten angeschlossen haben. Hierzu sei angemerkt, dass von den international gehandelten Arten, die in einer der relevanten IUCN-Kategorien einem Gefährdungsstatus unterliegen, lediglich 3,7 % der Handel als Haupt-Gefährdungsursache identifiziert werden konnte und von diesen wiederum über 70 % bereits einer Handelsbeschränkung via CITES unterliegen (Präsentation der IUCN anlässlich der 18. CITES-Vertragsstaatenkonferenz in Genf, 2019; zudem CHALLENGER et al. 2023. und schriftl. Mitt. v. 08.0ft.2020). Zudem ist zu beachten, dass viele Arten in den Ursprungsländern ggf. auch gerade nicht bestandsgefährdet sind. So ist z.B. von asiatischen Pythons, von denen insbesondere Häute als Handelsprodukt in Erscheinung treten, bekannt, dass der Handel, obwohl er nicht explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtet war, sich dennoch als nachhaltig erwiesen hatte (Referenzjahre 2003- 2014, vgl. NATUSCH et al. 2016). Wenn CITES eine Gefährdung über den Handel annimmt, werden so genannte „Species-Country-Combinations“ auf den Weg gebracht. Es bestehen also bereits zahlreiche Mechanismen auf internationaler Ebene, die es zu stärken und zu optimieren gilt, anstatt neue nationale Instrumente zu kreieren.

Diesbezüglich muss hervorgehoben werden, dass es vorrangig auf die Nachhaltigkeit (vgl. die sog. Nachhaltigkeits-überprüfungen oder „non detriment findings (NDFs)“, CITES Res. Conf. 16.ft, Rev CoP1ft) und die Legalität (vgl. CITES Res.Conf. 18.ft (Rev. CoP 18) [„legal acquisition findings“]) des Wildtierhandels ankommen muss. Gerade der legale nachhaltige Wildtierhandel kann nachweislich ein wichtiges Instrument für eine Balance zwischen der Nutzung eines Lebensraumes durch lokale Gemeinschaften und dem Erhalt vitaler Populationen der betroffenen Arten sein. An dieser Stelle sei die Arbeit von ROE et al. (2020) zitiert, worin richtigerweise dargestellt wird, dass *„sustainable wildlife trade can provide key incentives for local people to actively protect species and the habitat they depend on, leading to population recoveries“*. Durch die Verzahnung von Habitat- und Artenschutz mit den Realitäten der traditionellen Jagd für den Eigenbedarf durch die „local communities“ (= lokale Gemeinschaften) in den Herkunftsländern vieler betroffener Arten (vgl. hierzu u. a. CITES Res. Conf. 8.3, Rev. CoP13 und Res.Conf. 16.6, Rev. CoP18 und die „decisions 18.33 bis 18.37 zu den livelihoods (= Lebensgrundlagen) dieser lokalen Gemeinschaften“ sowie die hierzu erstellten Fallbeispiele, über die die Mitgliedsstaaten in der Mitteilung Nr. 2020/029 vom 31.03.2020 unterrichtet wurden) wird deutlich, wie sehr auch – was bisher oft übersehen wurde – die internationale Entwicklungszusammenarbeit eine Rolle für die Bewahrung der Biodiversität spielt.

Wir sind der Überzeugung, dass ein effektiver Schutz für Wildtierpopulationen nur gelingen kann und der Kampf gegen den illegalen Artenhandel nur dann erfolgversprechend ist, wenn alle wesentlichen Handlungsträger an einem Strang ziehen und die Problematik nicht nur von Seiten der importierenden Länder betrachtet wird. Zudem wird erst in Kooperation mit den jeweiligen Herkunftsländern ein nachvollziehbares Kontrollsystem geschaffen.

Ein undifferenziertes pauschales Importverbot von Wildfängen – jenseits der bereits bestehenden Mechanismen zur Handelsbeschränkung – würde solchen intelligenten und partnerschaftlichen Lösungen die Grundlage entziehen und geht von der klar widerlegten (vgl. u.a. den jüngsten Bericht (World Wildlife Crime Report) der UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime), Kapitel 5) Annahme aus, dass mit der ausnahmslosen Schließung eines nationalen „Absatzmarktes“ ein Beitrag zum Erhalt der Arten bzw. Populationen geleistet werden könnte. In diesem Zusammenhang (internationale Zusammenarbeit zwischen Export- und Importländern) ist auch die Arbeit von VAN DEN BURG u. WEISSGOLD (2020) zu beachten, die mit Blick auf die Gefahr von falsch deklarierten Herkunftsnachweisen (für endemische Insel-Formen von *Iguana iguana*, dem grünen Leguan), also einem illegalen Umgehen der CITES-Regularien die Möglichkeit aufzeigen, dass das CITES-Sekretariat eine Mitteilung an die Mitgliedsstaaten herausgibt, wonach für eine bestimmte Art keine legalen Ausfuhren genehmigt wurden und insoweit die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden sowohl bei den exportierenden wie auch bei den importierenden Vertragsstaaten schärfen, womit gleichzeitig eine Verbesserung der Implementierung der Resolution erreicht wird. Auch an diesem Beispiel wird sehr deutlich, dass die bestehenden Instrumente des internationalen Artenschutzes bereits sehr weitreichende Möglichkeiten für eine Optimierung des Vollzugs enthalten, so dass nicht immer die Erweiterung des Regelungs-Katalogs zielführend ist, sondern vielmehr die beherzte Anwendung des bereits existierenden Portfolios der Handlungsoptionen.

Bezogen auf das Thema „Wildfänge“ in der privaten Terraristik ist zu konstatieren, dass sich die Verhältnisse in den letzten 15-20 Jahren massiv verändert haben. Gerade durch die immer zahlreicheren Nachzuchten sachkundiger und entsprechend erfolgreicher Terrarianer verringert sich die Nachfrage nach Wildfängen für viele Arten drastisch. Besonders eindrucksvoll zeigt sich dies am Beispiel des grünen Leguans (*Iguana iguana*), einem beliebten „klassischen“ Terrarientier, dessen Importzahlen in die EU zwischen 2005 und 2014 um mehr als zwei Drittel zurückgegangen sind (Quelle: Reptile and Exotic Pet Trade Association, Repta 2016). Auf der weltweit größten Tierbörse, der „Terraristika“ in Hamm (NRW), machen Wildfänge weniger als 10 % aller angebotenen Tiere aus (WERNING 2011). Studien zum Handel mit Reptilien belegen einen Rückgang der Import lebender Reptilien nach Deutschland (ALTHERR, S., FREYER, D. & LAMETER, K. (2020): Strategien zur Reduktion der Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren. BfN-Skripten 545) von über 70% zwischen 2008 und 2019 (BNA 2020: BNA-Publikation 2020 Reptilienhandel in Deutschland – Ergänzende Daten zum BfN-Skript 545 - „Strategien zur Reduktion der Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren“).

IV. Verbot des anonymen online-Handels mit Heimtieren

Dieser Aspekt wird im Koalitionsvertrag (S. 35) wie folgt aufgegriffen:

Wir führen für den Onlinehandel mit Heimtieren eine verpflichtende Identitätsüberprüfung ein.

Wir unterstützen die Forderung eines Verbots des anonymisierten Onlinehandels, um gerade auch diesen Bereich transparenter zu gestalten. Neben dem Zoofachhandel oder Fachmessen sowie Tierbörsen stellt natürlich auch das Internet den Ort dar, an dem Individuen von Amphibien und Reptilien angeboten werden. Oftmals werden hier jedoch auch konkrete („analoge“) Übergaben nur vorbereitet, d. h., es handelt sich vielfach um ein weitgehend unproblematisches Anzeigensystem. Ungeachtet dessen müssen aber gerade im digitalen Umfeld Schlupflöcher für illegale Aktivitäten so weit wie irgend möglich ausgemerzt werden, wozu auch die Rückverfolgbarkeit der Anbieter und Kunden durch die verpflichtende Verwendung von Klarnamen gehört.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die Einführung eines neuen § 11 d TierSchG, der diese tatsächliche Regelungslücke aufgreift. Teilweise ist das Problembewusstsein auch bereits bei Betreibern entsprechender Plattformen angekommen.

So hat z.B. ebay während eines Jahres etwa 45.000 Anzeigen entfernt, die nicht den entsprechenden firmeneigenen Vorgaben an den Wildtierhandel entsprachen (GREIN & CHEN 2018). Neben den bereits im geplanten neuen § 11d TierSchG aufgeführten Informationspflichten wäre sicherlich auch die konkrete Benennung der Pflicht zur Angabe und Bereitstellung einer Kopie der entsprechenden CITES-Vermarktungsbescheinigung beim online-Verkauf von Arten, die in den Anhängen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens gelistet sind, sinnvoll, soweit dies nicht bereits im Wege einer in Absatz 4 vorgesehenen Rechtsverordnung impliziert ist.

Weitere grundsätzliche Anmerkungen

Sofern die Bundesregierung im Koalitionsvertrag des Weiteren eine Task-Force zur Stärkung des Vollzugs anspricht, bleibt unklar, was damit gemeint ist, zumal der Vollzug der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in erster Linie in der Hoheit der Bundesländer liegt. Zunächst einmal wäre es daher wünschenswert, wenn auf dieser Ebene eine grundsätzlich bessere personelle und finanzielle Ausstattung ermöglicht würde und zudem die jeweils verantwortlichen Personen auch regelmäßig qualitativ hochwertige Fort- und Weiterbildungsangebote erhielten. Eine solche Qualitätsinitiative, die wir ausdrücklich vorschlagen und durch unseren Sachkundenachweis auch anbieten, sollte ebenfalls unter enger Einbindung der Fachverbände erfolgen, in deren Reihen sich ausgewiesene Experten für spezifische (gerade auch handelsrelevante) Artengruppen befinden.

Insgesamt plädieren wir für alle vorgenannten Themen für die praxisnahe Umsetzung entsprechender Regelungen, die idealerweise vor allem im Wege der Optimierung bestehender gesetzlicher und vollzugsbezogener Instrumente (Normkonkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe) und weniger in Form einer über den bereits weitreichenden Regelungskatalog hinaus reichenden Normsetzung erfolgen sollte.

Viele Arten, die heute in Privathand gehalten werden, werden ggf. – etwa auf Grund der Entwicklung ihrer natürlichen Populationen – erst in einigen Jahren relevant für den internationalen Artenschutz, so dass eine breit aufgestellte, projekt-unabhängige, legale und sachkundige sowie tiergerechte Terraristik eine wichtige Grundlage für auch zukünftige Artenschutzprojekte darstellt. Eine Beurteilung des Handels mit lebenden Wildtieren alleine auf Grundlage der aktuellen (Projekt)Situation wäre daher geradezu fahrlässig mit Blick auf so genannte „backup-Populationen“, also die wesentliche Grundlage für den ex-situ-Anteil des internationalen Artenschutzes, der im Übrigen auch der Umsetzung des Aichi-Biodiversitäts-Ziels Nr. 12 dient.